



# Jahresbericht 2016

Bundesfinanzhof  
Ismaninger Straße 109  
81675 München

Postanschrift:  
Postfach 86 02 40  
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle  
Telefax: 089/9231 201  
E-Mail: [bundesfinanzhof@bfh.bund.de](mailto:bundesfinanzhof@bfh.bund.de)

## INHALT

Vorwort .....	5
<b>Allgemeine Angelegenheiten .....</b>	<b>7</b>
Rechtsprechung .....	9
Wissenschaftliche Dienste.....	9
Bibliothek .....	9
Abteilung Information und Dokumentation .....	10
Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen.....	11
Informationsbesuche im Bundesfinanzhof .....	11
Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof .....	11
Einführung der neuen Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs Silvia Schuster .....	11
Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren.....	11
Delegation des Hoge Raad aus den Niederlanden zu Besuch im Bundesfinanzhof.....	12
Hochrangige Vertreter des Indonesian Tax Court und des Administrative Court zu Besuch im Bundesfinanzhof .....	12
<b>Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....</b>	<b>13</b>
Die Ergebnisse des Jahres 2016 auf einen Blick.....	15
Historischer Überblick.....	16
Einzeldarstellungen .....	17
Entwicklung der Eingänge im Jahr 2016.....	17
Aufgliederung der Eingänge.....	18
Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2016.....	21
Aufgliederung der Erledigungen.....	22
Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2016 .....	25
Aufgliederung der unerledigten Verfahren .....	26
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2016.....</b>	<b>27</b>
Einkommensteuer.....	29
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung.....	29
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	29
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	30
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	30
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	30
Sonstige Einkünfte.....	30
Sonderausgaben .....	30
Außergewöhnliche Belastungen.....	31
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	31
Steuerermäßigung.....	31
Körperschaftsteuer .....	31

Internationales Steuerrecht .....	31
Solidaritätszuschlag .....	31
Gewerbesteuer .....	32
Umsatzsteuer .....	32
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	33
Grunderwerbsteuer .....	33
Marktordnungs- und Zollrecht .....	33
Luftverkehrssteuer .....	33
Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung .....	33
Berufsrecht .....	34
<b>Im Jahr 2016 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse .....</b>	<b>35</b>
Einkommensteuer .....	37
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung .....	37
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit .....	38
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit .....	38
Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	39
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	39
Sonderausgaben .....	39
Familienleistungsausgleich .....	40
Steuerfreie Einnahmen .....	40
Gewerbesteuer .....	40
Doppelbesteuerung / Internationales Steuerrecht .....	41
Umsatzsteuer .....	41
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	42
Stromsteuer .....	42
Zoll- und Zolltarifrecht .....	42
Marktordnungsrecht .....	43
Abgabenordnung / Verfahrensrecht .....	43
<b>Im Jahr 2017 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung .....</b>	<b>45</b>
Einkommensteuer .....	47
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung .....	47
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit .....	49
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit .....	50
Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	50
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	51
Sonderausgaben .....	51

Außergewöhnliche Belastungen.....	51
Steuerfreie Einnahmen.....	52
Tarif .....	52
Körperschaftsteuer .....	52
Gewerbesteuer .....	53
Internationales Steuerrecht .....	53
Umsatzsteuer.....	54
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	54
Grunderwerbsteuer.....	55
Abgabenordnung / Verfahrensrecht .....	56
Insolvenzrecht.....	56



## VORWORT

Die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs setzen sich zum Ziel, die staatliche Justizgewährungspflicht bestmöglich zu erfüllen. Dazu gehört nicht nur die Gewährung von Rechtsschutz durch eine sorgfältige, an Sinn und Zweck der Steuergesetze orientierte Auslegung des Steuerrechts, sondern auch die zeitnahe Entscheidung der an das Gericht herangetragenen Streitfälle. Auch im vergangenen Jahr ist der Bundesfinanzhof der Aufgabe, effektiven Rechtsschutz zeitnah zu gewähren, nachgekommen. Er hat im Jahr 2016 über 2.700 Einzelfälle entschieden und dabei stets die zügige Fallbearbeitung im Auge gehabt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller beim Bundesfinanzhof im Jahr 2016 erledigten Verfahren beläuft sich auf nur noch sieben Monate. 94,3 % aller Nichtzulassungsbeschwerden werden innerhalb eines Jahres bearbeitet. In Revisionsverfahren, in denen der Bundesfinanzhof über grundsätzliche Rechtsfragen häufig nur aufgrund mündlicher Verhandlung entscheidet, beträgt die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit 16 Monate. Nur 131 der am Jahresende 2016 offenen Verfahren sind vor 2015 beim Bundesfinanzhof anhängig geworden.

In denjenigen Fällen, in denen grundsätzliche Rechtsfragen zu klären sind, bestehen auch für die Steuerpflichtigen gute Chancen, ihre Rechtsauffassung durchzusetzen. So hat der Bundesfinanzhof auch im Jahr 2016 zahlreiche wichtige Streitfragen zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Er hat z.B. die gewinnneutrale Realteilung bei Personengesellschaften erleichtert, Verluste aus dem Verfall von Optionen als berücksichtigungsfähig angesehen, die Gewerbesteuerpflicht bei der Vermietung eines Einkaufszentrums verneint und bei der Umsatzsteuer die Rückwirkung der Rechnungsberichtigung anerkannt. Die Revisionsverfahren gingen zu 32 % zugunsten der Steuerpflichtigen aus. Gleichwohl ist zu verzeichnen, dass - bezogen auf alle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs - nur 15 % zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen wurden.

Der elektronische Rechtsverkehr wird zukünftig den Umgang mit den Gerichten bestimmen. Ab 1. Januar 2018 wird bundesweit die elektronische Kommunikation für gerichtliche Verfahren eröffnet. Für Prozessvertreter, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird sie zum 1. Januar 2022 zur Pflicht. Daher hat der Bundesfinanzhof auch im Jahr 2016 die Vorbereitungen zur Einführung einer elektronischen Aktenführung weiter vorangetrieben.

Kontinuität und Wandel kennzeichnen die personelle Zusammensetzung im Bundesfinanzhof. Im Jahr 2016 wurden vier Vorsitzende Richterinnen und Richter in ihr Amt eingeführt. Besonders hervorzuheben ist die Ernennung der Vorsitzenden Richterin Silvia Schuster zur neuen Vizepräsidentin des Gerichtshofs. Sie wurde am 1. April 2016 feierlich in ihr Amt eingeführt.

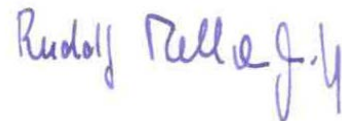
Der Bundesfinanzhof pflegte wie in den Vorjahren die Kontakte mit den am finanzgerichtlichen Verfahren Beteiligten und hat Fachgespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen, mit der Bundessteuerberaterkammer sowie mit dem Deutschen Steuerberaterverband und dem Deutschen Steuerberaterinstitut geführt. Auf

internationaler Ebene hat der Bundesfinanzhof eine Delegation des Hoge Raad aus den Niederlanden empfangen. Zudem fand am 15. März 2016 der Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof statt.

Der Bundesfinanzhof wird auch in diesem Jahr eine Vielzahl von Grundsatzentscheidungen zu treffen haben. Hierzu gehört die steuerrechtliche Beurteilung des Gestaltungsmodells „Goldfinger“ beim kreditfinanzierten Eigenhandel mit Edelmetallen, die steuerrechtliche Berücksichtigung von Scheidungskosten, die Verfassungsmäßigkeit von § 35 EStG, die Gemeinnützigkeit von Freimaurerlogen, die Gewerbesteuerpflicht von Fußballschiedsrichtern, die Abzugsfähigkeit von Verlusten ausländischer Betriebsstätten, die umsatzsteuerrechtlichen Bauträgerfälle, die Verpflichtung von Rechtsanwälten, mandantenbezogene Daten in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, und die Grunderwerbsteuerfreiheit bei Umstrukturierungen im Konzern.

Der Bundesfinanzhof arbeitet kontinuierlich an einer Verbesserung seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Seit Jahresanfang 2017 informiert er über seine Pressemitteilungen auch mit Tweets auf Twitter. Über den Account [www.twitter.com/bfh\\_bund](https://www.twitter.com/bfh_bund) sind die Tweets mit einer Verlinkung auf die jeweilige Pressemitteilung verfügbar. Zudem können die auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs veröffentlichten Pressemitteilungen über eine für Smartphones nutzergerecht gestaltete Zusatzrubrik der Internetseite aufgerufen werden.

München, den 19. Januar 2017

A handwritten signature in blue ink that reads "Rudolf Kallhoff". The signature is written in a cursive style.

Präsident des Bundesfinanzhofs



# ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN



## RECHTSPRECHUNG

Auch im Jahr 2016 bestätigen die statistischen Zahlen die positive Entwicklung der letzten Jahre.

Mit 2.705 Verfahren haben die elf Senate des Bundesfinanzhofs nur unwesentlich weniger Fälle als im Vorjahr (2.721 Verfahren) erledigt. Da die Erledigungen erneut deutlich über der Zahl der eingegangenen Fälle liegen, konnte die Zahl unerledigter Verfahren zum Ende des Jahres 2016 einmal mehr reduziert werden und liegt mit 1.716 weit unter der Grenze von 2.000.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof, die sich seit mehreren Jahren bei acht Monaten stabilisiert hatte, konnte im Jahr 2016 um einen Monat auf 7 Monate reduziert werden. Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Aussagekräftiger ist daher die durchschnittliche Verfahrensdauer der Revisionen, in denen eine Sachentscheidung ergeht. Denn nur in diesen Verfahren geht es um die Klärung von entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen. Sie beträgt im Berichtsjahr 18 Monate (nach 20 Monaten im Vorjahr). Bei den Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Bearbeitungsdauer - wie im Vorjahr - bei sechs Monaten.

Gesunken gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2016 für alle Verfahren 15 % gegenüber 19 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 32 % (41 % in 2015), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 13 % (14 % in 2015).

Auch im Berichtsjahr 2016 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. Nur 131 der zum Jahresende offenen Verfahren (rd. 8 %) sind vor 2015 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

## WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

### Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit 14 Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2016 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von über 170.000 Medieneinheiten (darunter jeweils ca. 700 laufende Loseblattausgaben sowie Periodika).

Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2016 auf 2.428 Bände. Über alle Neuzugänge wird monatlich im Intranet informiert.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2016 knapp 300 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Hauses ist über den OPAC recherchierbar. Im Berichtszeitraum führte die Bibliothek ein elektronisches Ausleihsystem ein, das den Hausangehörigen nun auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar.

2016 erfolgte eine Übernahme historischer Buchbestände der Bundesfinanzakademie. Eine Einarbeitung der bislang noch ausgelagerten Bestände wird abhängig von räumlichen und personellen Gegebenheiten im Laufe der nächsten Jahre erfolgen und die Altbestände der Bibliothek nochmals bereichern.

## Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.940 Rechtsprechungsdokumente (741 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.073 Entscheidungen der Finanzgerichte, 126 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.630 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 488 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 23 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 162 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.juradmin.eu/> unter „case law“) wurden 15 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2016 waren rd. 68.740 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 62.160 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 130.030 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 71 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 250 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / VERANSTALTUNGEN

### Informationsbesuche im Bundesfinanzhof

Im Berichtsjahr haben 85 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof im den Monaten März und April eine Delegation aus der Volksrepublik China (hohe Vertreter der Verwaltung der Provinz Guandong) und eine Gruppe von Jurastudenten aus Japan empfangen, die sich über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts informierten.

### Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof

Traditionsgemäß am Vortag der Münchner Steuerfachtagung fand am 15. März 2016 im Bundesfinanzhof der mittlerweile 15. Finanzrichtertag statt, an dem wiederum etwa 200 Richterinnen und Richter aus allen Finanzgerichten und des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. Themen waren in diesem Jahr der elektronische Rechtsverkehr, insbesondere die elektronische Datenübermittlung und die gerichtliche eAktenführung. Außerdem wurde über aktuelle Fragen der Betriebsprüfung, wie die Durchführung von Joint Audits und die Anforderungen, die an Schätzungen durch Zeitreihenvergleich zu stellen sind, gesprochen.

### Einführung der neuen Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs Silvia Schuster

Am 1. April 2016 wurde die Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof Silvia Schuster zur neuen Vizepräsidentin des Gerichts ernannt. Die Leiterin der Abteilung Justizverwaltung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Ministerialdirektorin Eva Schmierer, überreichte ihr als Vertreterin des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen einer Feierstunde im Bundesfinanzhof die Ernennungsurkunde.

### Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren

Am 10. Mai 2016 haben sich Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesfinanzhofs zu ihrer regelmäßig stattfindenden Fachkonsultation in Berlin getroffen.

Die Bundessteuerberaterkammer war am 31. Mai 2016 zu Gast im Bundesfinanzhof. Im Rahmen von intensiven Fachgesprächen wurde unter anderem über die Verfahrensrechtsmodernisierung, die elektronische Kommunikation zwischen den Finanzgerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie den internationalen Informationsaustausch gesprochen.

Zu einem mehrstündigen Fachgespräch empfing der Bundesfinanzhof am 13. Juli 2016 Vertreter des Deutschen Steuerberaterverbandes und des Deutschen Steuerberaterinstituts. Neben europarechtliche Fragestellungen stand auch hier der elektronische Rechtsverkehr im Vordergrund der Gespräche.

#### Delegation des Hoge Raad aus den Niederlanden zu Besuch im Bundesfinanzhof

Am 24. Oktober 2016 hat eine Delegation des Hoge Raad, des obersten Gerichts des Königreichs der Niederlande mit Sitz in Den Haag, den Bundesfinanzhof in München zu einem Gedankenaustausch besucht.

Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, begrüßte die Delegation des Hoge Raad unter Leitung ihres Präsidenten, Prof. Dr. M.W.C. (Maarten) Feteris, im Bundesfinanzhof herzlich und verwies auf die langjährigen Kontakte zwischen den beiden Gerichten.

Gegenstand der Fachgespräche waren Fragen mit internationalem Bezug. Dabei ging es um den Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf die nationale Steuerrechtsprechung, um beihilferechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abzug von EU-Geldbußen, das Thema Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), den Abzug finaler Verluste im Zusammenhang mit Auslandsbetriebsstätten und die Möglichkeit der Einführung eines nationalen Vorabentscheidungsverfahrens.

#### Hochrangige Vertreter des Indonesian Tax Court und des Administrative Court zu Besuch im Bundesfinanzhof

Im Rahmen eines Projekts der Indonesischen Finanzgerichtsbarkeit war am 7. Oktober 2016 eine Delegation von elf hochrangigen Vertretern des Indonesian Tax Court und des Administrative Court zu Besuch im Bundesfinanzhof. Die Themen der Fachgespräche, die vergleichende Studien zur deutschen und indonesischen Finanzgerichtsbarkeit zum Ziel hatten, behandelten neben der Funktion und Arbeitsweise des Gerichts in erster Linie die Stellung des Bundesfinanzhofs als unabhängiges Gericht.

# DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN





## DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2016 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2016		1.857
<b>Eingänge</b>		
Revisionen	551	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.330	
sonstige Beschwerden	174	
(Entschädigungs-)Klagen	14	
Erinnerungen	96	
Anhörungsürügen	144	
sonstige Verfahrenssachen	253	
Verfahren Großer Senat	2	
		2.564
<b>Insgesamt anhängig</b>		<b>4.421</b>
<b>Erledigungen</b>		
Revisionen	609	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.431	
sonstige Beschwerden	176	
(Entschädigungs-)Klagen	6	
Erinnerungen	103	
Anhörungsürügen	109	
sonstige Verfahrenssachen	270	
Verfahren Großer Senat	1	
		2.705
<b>Anhängig blieben am 31. Dezember 2016</b>		<b>1.716</b>

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:

unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 6)	720	= 30,3 v.H.
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 86)	1.160	= 48,9 v.H.
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 50)	164	= 6,9 v.H.
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 178)	329	= 13,9 v.H.
<b>Summe</b>	<b>2.373</b>	<b>= 100,0 v.H.</b>

## HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	3.069	3.046	2.259
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716

## EINZELDARSTELLUNGEN

### Entwicklung der Eingänge im Jahr 2016

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2016	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2016
Revisionen	909	383	551	207	1.460
Nichtzulassungsbeschwerden	766	44	1.330	94	2.096
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	6	0	32	6	38
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	54	1	142	4	196
Entschädigungsklagen	3	0	13	0	16
sonstige Klagen	1	0	1	0	2
Erinnerungen	21	0	96	0	117
Anhörungsprüfungen	14	0	144	1	158
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	10	0	30	0	40
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	72	1	223	4	295
Verfahren Großer Senat	1	0	2	1	3
Summe	1.857	429	2.564	317	4.421

## Aufgliederung der Eingänge

### Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	315	156	471
Kindergeld	61	28	89
Körperschaftsteuer	56	38	94
Doppelbesteuerung	10	23	33
Außensteuerrecht	6	3	9
Umwandlungssteuerrecht	5	10	15
Eigenheimzulage	1	0	1
Gewerbesteuermessbetrag	48	23	71
Bewertung	13	7	20
Erbschaft- und Schenkungsteuer	33	23	56
Grundsteuermessbetrag	3	1	4
Grunderwerbsteuer	34	14	48
Investitionszulage	4	2	6
Kraftfahrzeugsteuer	-	2	2
Umsatzsteuer	91	86	177
Steuerberatungsrecht	2	-	2
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	18	22	40
Verfahrensrecht (AO/FGO)	188	100	288
Sonstige	21	13	34
Summe	909	551	1.460

## Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	217	434	651
Kindergeld	31	90	121
Körperschaftsteuer	49	61	110
Doppelbesteuerung	8	20	28
Außensteuerrecht	1	3	4
Umwandlungssteuerrecht	4	1	5
Eigenheimzulage	-	4	4
Gewerbesteuermessbetrag	24	45	69
Bewertung	8	8	16
Erbschaft- und Schenkungsteuer	21	31	52
Grundsteuermessbetrag	1	2	3
Grunderwerbsteuer	13	21	34
Investitionszulage	5	10	15
Kraftfahrzeugsteuer	4	7	11
Umsatzsteuer	87	181	268
Steuerberatungsrecht	10	20	30
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	15	25	40
Verfahrensrecht (AO/FGO)	253	350	603
Sonstige	15	17	32
Summe	766	1.330	2.096

## Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	Eingänge
natürliche Personen	1.933
Personengesellschaften	187
Aktiengesellschaften	32
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	297
sonstige Rechtsformen	115
Summe	2.564

Rechtsmittelführer	Eingänge
Steuerpflichtiger	2.236
Verwaltung	317
Sonstige	11
Summe	2.564

## Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2016

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Urteile		
Revisionen	468	232
Entschädigungsklagen	3	0
Beschlüsse nach § 126a FGO	18	3
Sachbeschlüsse		
Nichtzulassungsbeschwerden	711	65
Aussetzung der Vollziehung	49	6
Anhörungsrügen	59	1
Hauptsacheerledigungen, Erledigungen sonstiger Beschwerden u.a.	344	7
Unzulässigkeitsbeschlüsse, -urteile		
Revisionen/ Entschädigungsklagen	19	0
Nichtzulassungsbeschwerden	514	6
Aussetzung der Vollziehung	13	0
Anhörungsrügen	50	0
andere (z.B. Richterablehnung, Anträge auf Prozesskostenhilfe, einstweilige Anordnungen)	124	0
Anderweitige Erledigungen		
Zurücknahmen	268	54
Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid, Mitteilung nach § 126a FGO	9	1
Löschungen	19	1
Vorlagebeschlüsse	8	5
sonstige	28	10
Verfahren Großer Senat	1	0
Summe	2.705	391

Im Laufe des Jahres 2016 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

### Aufgliederung der Erledigungen

Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.373 Entscheidungen sind 357 (15 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 714 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 6 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 172 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

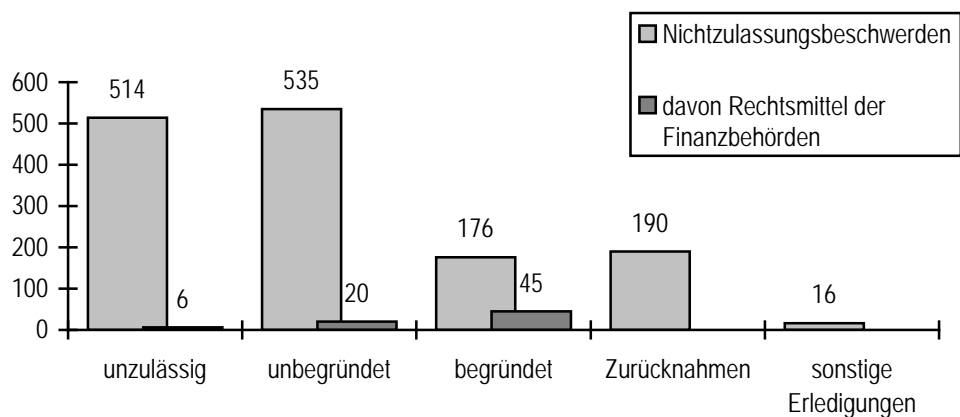
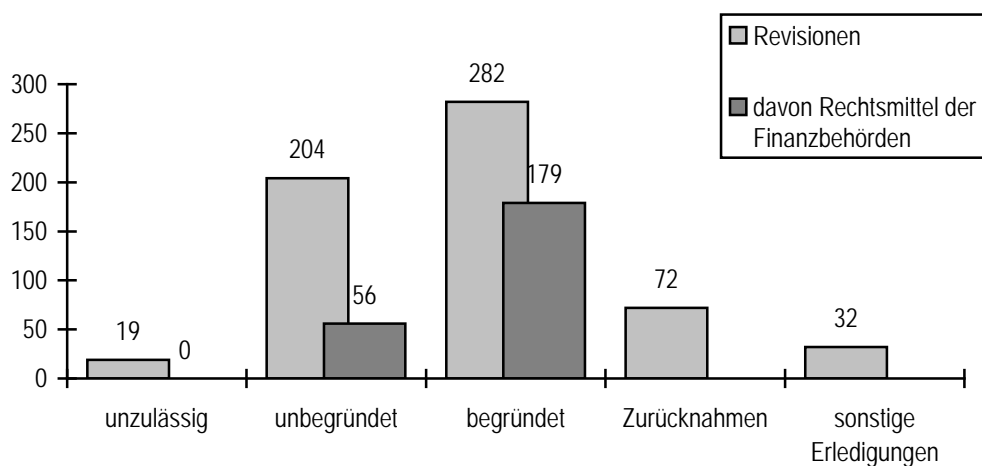
Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 490 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.



## Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	19	514
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	0	6
Unbegründet	204	535
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	56	20
Begründet	282	176
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	179	45
Zurücknahmen	72	190
Vorlagebeschlüsse	8	-
Sonstige	24	16
Summe	609	1.431



## Mündliche Verhandlungen

In 171 = 7 v.H. (Vorjahr 218 = 9 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 126 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 45 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 183 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 114 Fällen rechtskräftig geworden.

## Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2016 insgesamt 2.373 Entscheidungen sind 290 (= 12 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 62 Pressemitteilungen herausgegeben.

## Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2016

	anhängig im Jahr 2016	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2016	davon Finanzver- waltung	unerledigt im Jahr 2016	davon Finanzver- waltung
Revisionen	1.460	590	609	281	851	309
Nichtzulassungsbeschwerden	2.096	138	1.431	94	665	44
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	38	6	30	6	8	0
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	196	5	146	5	50	0
Entschädigungsklagen	16	0	4	0	12	0
sonstige Klagen	2	0	2	0	0	0
Erinnerungen	117	0	103	0	14	0
Anhörungsrügen	158	1	109	1	49	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	40	0	36	0	4	0
andere (z.B. Anträge Prozesskostenhilfe)	295	5	234	4	61	1
Verfahren Großer Senat	3	1	1	0	2	1
Summe	4.421	746	2.705	391	1.716	355

## Aufgliederung der unerledigten Verfahren

### Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2015 (= 1.946)	1.1.2016 (=1.857)	1.1.2017 (=1.716)
2010	3	1	1
2011	18	-	-
2012	75	11	
2013	346	87	18
2014	1.504	311	112
2015		1.447	290
2016			1.295

### Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2016 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	18
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	9
Nichtzulassungsbeschwerden	6
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	7

# AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHRE 2016

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2016 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) verfügbar.



## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Gutschrift auf Kapitalkonto II einer Personengesellschaft bedeutet keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

(Urteil vom 29. Juli 2015 IV R 15/14) PM Nr. 11

Betriebsausgabenabzug bei der Veranstaltung von Golfturnieren

(Urteile vom 14. Oktober 2015 I R 74/13 und vom 16. Dezember 2015 IV R 24/13)  
PM Nr. 19

Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

(Urteil vom 9. März 2016 X R 46/14) PM Nr. 35

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen immer  
Betriebseinnahme

(Urteil vom 27. Januar 2016 X R 2/14) PM Nr. 36

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für  
Nebenräume

(Urteil vom 17. Februar 2016 X R 26/13) PM Nr. 43

Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften  
verfassungsgemäß

(Urteil vom 28. April 2016 IV R 20/13) PM Nr. 45

BFH verneint Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge

(Urteil vom 12. Mai 2016 IV R 12/15) PM Nr. 48

Kein Abzug ausländischer Steuer im Missbrauchsfall

(Urteil vom 2. März 2016 I R 73/14) PM Nr. 49

Kompensation des Mehrergebnisses einer Außenprüfung durch Investitionsabzugsbetrag

(Urteil 23. März 2016 IV R 9/14) PM Nr. 54

Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften gilt auch  
bei eigenmächtigem Handeln eines Angestellten

(Urteil vom 6. Juli 2016 I R 25/14) PM Nr. 64

Kein Abzugsverbot bei der Einladung von Geschäftsfreunden zu einem Gartenfest

(Urteil vom 13. Juli 2016 VIII R 26/14) PM Nr. 72

### Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung

(Urteil vom 17. September 2015 III R 49/13) PM Nr. 17

## Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn  
(Urteil vom 10. März 2016 VI R 58/14) PM Nr. 40

Steuerpflichtige Entschädigungszahlung an Feuerwehrleute  
(Urteil vom 14. Juni 2016 IX R 2/16) PM Nr. 60

Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung: Kein Zufluss von Arbeitslohn  
(Urteil vom 18. August 2016 VI R 18/13) PM Nr. 70

Kein Werbungskostenabzug bei eigener Bereicherung aufgrund strafbarer Handlung  
(Urteil vom 20. Oktober 2016 VI R 27/15) PM Nr. 78

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht  
(Urteil vom 17. November 2016 VIII R 27/12) PM Nr. 15

Verlust aus dem Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig  
(Urteile vom 12. Januar 2016 IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) PM Nr. 21

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Fahrtkosten bei Vermietung und Verpachtung regelmäßig in voller Höhe abziehbar  
(Urteil vom 1. Dezember 2015 IX R 18/15) PM Nr. 34

Gebäudesanierung: Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug  
(Urteile vom 14. Juni 2016 IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15) PM Nr. 62

Erneuerung Einbauküche: Aufwendungen nicht sofort abziehbar  
(Urteil vom 3. August 2016 IX R 14/15) PM Nr. 74

## Sonstige Einkünfte

Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes  
(Urteil vom 6. April 2016 X R 2/15) PM Nr. 52

Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien: Rückabwicklung im Umfang von Entschädigungszahlungen nicht steuerbar  
(Urteile vom 6. September 2016 IX R 44/14, IX R 45/14 und IX R 27/15) PM Nr. 75

## Sonderausgaben

Gesundheitsbewusstes Verhalten mindert nicht den Sonderausgabenabzug  
(Urteil vom 1. Juni 2016 X R 17/15) PM Nr. 61

Erstattete Krankenversicherungsbeiträge mindern Sonderausgabenabzug  
(Urteil vom 6. Juli 2016 X R 6/14) PM Nr. 65



Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden  
(Urteil vom 1. Juni 2016 X R 43/14) PM Nr. 69

### Außergewöhnliche Belastungen

Prozesskosten für die Geltendmachung von Schmerzensgeld keine außergewöhnliche Belastung

(Urteil vom 17. Dezember 2015 VI R 7/14) PM Nr. 32

Unterhaltsleistungen auch bei mehrjähriger Steuernachzahlung abziehbar

(Urteil vom 28. April 2016 VI R 21/15) PM Nr. 51

### Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Studium kein Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung

(Urteil vom 4. Februar 2016 III R 14/15) PM Nr. 39

Kindergeld für Elternteile, die im EU-Ausland leben

(Urteile vom 4. Februar 2016 III R 17/13 und vom 10. März 2016 III R 62/12) PM Nr. 42

### Steuerermäßigung

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung für Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz

(Urteil vom 3. September 2015 VI R 18/14) PM Nr. 5

### KÖRPERSCHAFTSTEUER

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Bundesfinanzhof hält Zinsschranke für verfassungswidrig

(Beschluss vom 14. Oktober 2015 I R 20/15) PM Nr. 13

Bundesfinanzhof missbilligt Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

(Urteil vom 11. November 2015 I R 26/15) PM Nr. 27

### INTERNATIONALES STEUERRECHT

Namensnutzung im Konzern

(Urteil vom 21. Januar 2016 I R 22/14) PM Nr. 37

### SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Bundesfinanzhof versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen Solidaritätszuschlag

(Beschluss vom 15. Juni 2016 II B 91/15) PM Nr. 47

## GEWERBESTEUER

Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Investition in Auslandsbetriebsstätten  
(Urteil vom 2. Dezember 2015 I R 13/14) PM Nr. 33

Vorlage an den Großen Senat des Bundesfinanzhofs zur erweiterten Kürzung nach § 9 Nr.  
1 Satz 2 GewStG  
(Beschluss vom 21. Juli 2016 IV R 26/14) PM Nr. 68

Keine Gewerbesteuerpflicht bei Vermietung eines Einkaufszentrums  
(Urteil vom 14. Juli 2016 IV R 34/13) PM Nr. 71

## UMSATZSTEUER

Bundesfinanzhof ordnet Konzernbesteuerung bei der Umsatzsteuer neu  
(Urteile vom 2. Dezember 2015 V R 25/13, V R 15/14, V R 67/14 und vom 3. Dezember  
2015 V R 36/13) PM Nr. 4

Kein ermäßigter Steuersatz bei der „Online-Ausleihe“  
(Urteil vom 3. Dezember 2015 V R 43/13) PM Nr. 14

Ermäßigter Steuersatz bei Hochzeit- und Trauerreden  
(Urteil vom 3. Dezember 2015 V R 61/14) PM Nr. 18

Bundesfinanzhof entscheidet mehrere Rechtsfragen zum Vorsteuerabzug einer  
Holding und zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft  
(Urteil vom 19. Januar 2016 XI R 38/12) PM Nr. 23

Bundesfinanzhof begrenzt Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer  
(Urteil vom 11. November 2015 V R 8/15) PM Nr. 25

Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung erfordert Zustellung an allen Werktagen  
(Urteil vom 2. März 2016 V R 20/15) PM Nr. 38

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen  
(Beschlüsse vom 6. April 2016 V R 25/15 und XI R 20/14) PM Nr. 46

Umsatzsteuerpflicht beim Sale-and-lease-back  
(Urteil vom 6. April 2016 V R 12/15) PM Nr. 50

Steuerrechtliche Gleichbehandlung im Gesundheitswesen  
(Beschluss vom 22. Juni 2016 V R 42/15) PM Nr. 55

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden  
(Urteil vom 10. August 2016 XI R 31/09) PM Nr. 63

Rückwirkung der Rechnungsberichtigung  
(Urteil vom 20. Oktober 2016 V R 26/15) PM Nr. Nr. 77

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Bundesfinanzhof schränkt Berücksichtigung von Steuerschulden bei Steuerhinterziehung durch Erblasser ein

(Urteil vom 28. Oktober 2015 II R 46/13) PM Nr. 16

Berliner Testament: Steuerpflicht bei testamentarisch angeordneter Verzinsung eines Vermächtnisses

(Urteil vom 20. Oktober 2015 VIII R 40/13) PM Nr. 22

Schenkungssteuerpflichtige Zuwendung unter Eheleuten

(Urteil vom 29. Juni 2016 II R 41/14) PM Nr. 56

Abfindungszahlung an Erbprätendenten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

(Urteil vom 15. Juni 2016 II R 24/15) PM Nr. 59

## GRUNDERWERBSTEUER

Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers

(Urteil vom 12. Mai 2016 II R 39/14) PM Nr. 66

## MARKTORDUNGS- UND ZOLLRECHT

Erstattung unionsrechtlicher Abgaben: Verzinsung ab dem Zeitpunkt ihrer Zahlung

(Urteil vom 22. September 2015 VII R 32/14) PM Nr. 2

## LUFTVERKEHRSTEUER

Bundesfinanzhof billigt Luftverkehrssteuer

(Urteil vom 1. Dezember 2015 VII R 55/13) PM Nr. 20

## ABGABENORDNUNG / FINANZGERICHTSORDNUNG

Nur eingeschränkte Rechte des Bundesfinanzministeriums bei Beteiligung an Revisionsverfahren

(Beschluss vom 16. Dezember 2015 IV R 15/14) PM Nr. 12

Steueransprüche verjähren nicht am Wochenende

(Urteil vom 20. Januar 2016 VI R 14/15) PM Nr. 28

Doppelte Gebührenentstehung bei verbindlicher Auskunft

(Urteil vom 9. März 2016 I R 66/14) PM Nr. 44

Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung an Presseunternehmen verfassungsgemäß

(Urteil vom 12. Mai 2016 II R 17/14) PM Nr. 53

## BERUFSRECHT

Steuerberatung durch eine im EU-Ausland niedergelassene  
Steuerberatungsgesellschaft

(Urteil vom 19. Oktober 2016 II R 44/12) PM Nr. 73

# IM JAHR 2016 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE



### Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

**Bilanzielle Behandlung von Aufwendungen in Zusammenhang mit passiv abgegrenzten Einnahmen (III R 5/16):** In dem vorliegenden Verfahren erhielt ein Reisebüro im Jahr der Festbuchung Provisions(abschlags-)zahlungen für vermittelte, aber erst im Folgejahr anzutretende Reisen. Der III. Senat wird sich voraussichtlich mit der Frage befassen, wie die Aufwendungen bilanziell zu erfassen sind, die in Zusammenhang mit der Vermittlung dieser Reisen angefallen sind.

**Maßgeblicher Listenpreis für das Kraftfahrzeug eines Taxiunternehmers (III R 13/16):** Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich USt anzusetzen. Der III. Senat wird in dem Verfahren voraussichtlich entscheiden, ob für die Bestimmung des inländischen Listenpreises eines als Taxi genutzten Kraftfahrzeugs eine speziell für Taxiunternehmer herausgegebene Preisliste als Beurteilungsgrundlage maßgeblich ist.

**Finale Verluste aus Steuerstundungsmodell (IV R 2/16):** Verluste aus einem Fonds, der als Steuerstundungsmodell zu qualifizieren ist, können nur mit künftigen Gewinnen aus demselben Fonds verrechnet werden. Scheidet ein Anleger aus dem Fonds aus und erleidet er einen Veräußerungsverlust, stellt sich die Frage nach dessen Berücksichtigungsfähigkeit. Der IV. Senat wird zu entscheiden haben, ob das Verlustausgleichsverbot bei Steuerstundungsmodellen nur für laufende Verluste oder auch für solche finalen Verluste gilt. Letzteres würde deren endgültigen Untergang bedeuten.

**Biogasanlagenfonds ein Steuerstundungsmodell? (IV R 7/16):** In dem Verfahren haben (Klein-)Anleger einen geschlossenen Fonds gezeichnet, der Biogasanlagen errichtet und betreibt. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen erzielte der Fonds erhebliche Verluste. Das Finanzamt beurteilte die Investition als schädlich und versagte den Verlustausgleich. Der IV. Senat hat nun zu klären, ob es sich tatsächlich um ein Steuerstundungsmodell handelt oder ob vielmehr typische Anlaufverluste von Firmengründern vorliegen.

**Hälftiger Anteil an einer Doppel-Garage als gewillkürtes Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers (X R 1/16):** Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Frage, ob die Übertragung eines Grundstücks mit Doppelgarage auf die Ehefrau bei einem Einzelunternehmer zu einer Zwangsentnahme bei diesem führt, wenn er dort seine zum Betriebsvermögen gehörenden Pkws parkt. In seinem Urteil vom 28. Juni 1983 VIII R 179/79 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die zum Wohnhaus gehörende Doppelgarage als unselbständiges Nebengebäude anzusehen sei und die Einstellung von betrieblichen Pkw nicht dazu führe, die Garage als notwendiges Betriebsvermögen zu qualifizieren.

**Yachtvercharterung als Gewerbe oder Liebhaberei (X R 27/16):** Einkünfte aus Gewerbebetrieb setzen nach § 15 Abs. 2 EStG eine Gewinnerzielungsabsicht des

Steuerpflichtigen voraus. Betreibt dieser verschiedene Aktivitäten, ist nach dem Förderungs- und Sachzusammenhang zu entscheiden, ob diese einheitlich oder getrennt (sog. Segmentierung) zu beurteilen sind. In dem Revisionsverfahren hat der X. Senat die Gelegenheit, sich mit den Fragen zu befassen, ob es sich beim Betrieb eines Handels und eines Yachthandels um einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder um einen Gewerbebetrieb, der aus mehreren selbständigen Betrieben besteht, handelt und ob bezüglich eines über Jahre hinweg verlustbringenden Yachtbetriebs (Yachtvercharterung, Yachthandel und Reparatur) eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

### Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

**Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen (III R 9/16):** Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen den Gewinn nicht mindern. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der III. Senat wird in dem Verfahren voraussichtlich klären, ob die betrieblichen Praxisräume eines Selbständigen als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, wenn diese für Bürotätigkeiten außerhalb der Praxisöffnungszeiten genutzt werden könnten.

**Rentenberater als freiberufliche Tätigkeit (VIII R 2/16):** Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob ein nicht zugelassener Rechtsanwalt als Rentenberater dennoch freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 18 EStG erzielt.

### Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

**Doppelte Haushaltsführung innerhalb derselben politischen Gemeinde (VI R 2/16):** Das Verfahren wirft die Frage auf, inwieweit Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung anerkannt werden können, wenn der Ort des eigenen Hausstands derselben politischen Gemeinde angehört wie der Geschäftsort.

**Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf erdiente Versorgungsansprüche als Arbeitslohn (VI R 4/16):** Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der (teilweise) Verzicht des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf bereits erdiente Versorgungsansprüche zu einer verdeckten Einlage und korrespondierend zu Arbeitslohn führt, wenn er im Wege einer Gehaltsanpassung zur Vermeidung einer Überversorgung im Ruhestand erfolgt.

**Einkommensteuerliche Behandlung einer seitens des Arbeitgebers abgeschlossenen Zusatzkrankenversicherung zugunsten des Arbeitnehmers (VI R 13/16):** Im Streitverfahren stellt sich die Frage, ob eine Zusatzkrankenversicherung, die der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen hat und durch die der Arbeitnehmer lediglich einen Anspruch auf Sachleistungen erhält, als steuerpflichtiger Barlohn oder – im Rahmen der Freigrenze – als steuerfreier Sachlohn zu behandeln ist.

**Höhe der fiktiven Einkünfte bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit (VI R 16/16):** Aufwendungen für den Unterhalt einer ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person kann der Steuerpflichtige bis zu einem bestimmten Betrag vom Gesamtbetrag der



Einkünfte abziehen. Im Streitverfahren wird zu entscheiden sein, inwieweit im Rahmen von Unterhaltsleistungen an die in Haushaltsgemeinschaft lebende nichteheliche Partnerin bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit deren fiktive Einkünfte berücksichtigt werden müssen.

**Kürzung vorweggenommener Werbungskosten für ein Masterstudium im Fall eines Graduiertenstipendiums (VI R 29/16):** Im Verfahren wird der VI. Senat zu klären haben, ob die Kosten für ein Aufbaustudium (Master of Laws) als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige für dieses Masterstudium Leistungen aus einem Graduiertenstipendium erhält.

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Antrag auf Teileinkünfteverfahren (VIII R 20/16, VIII R 19/16):** In zwei Verfahren kommt es auf die Frage an, wie lange ein Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gestellt werden kann. In einem Verfahren wurden die Einkünfte durch eine später durchgeführte Außenprüfung erst als verdeckte Gewinnausschüttung zu Kapitaleinkünften umqualifiziert, worauf die Steuerpflichtigen mit der Antragstellung reagieren wollten, im anderen Verfahren gingen die Steuerpflichtigen davon aus, dass bereits eine andere Ausnahmevorschrift des § 32d Abs. 2 EStG greift und wurden über ihren Irrtum erst durch die erstmalige Veranlagung aufgeklärt.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Steuerbarkeit einer Entschädigung für Hochspannungsleitung (IX R 31/16):** Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob eine einmalige Entschädigungszahlung, die von einem Stromnetzbetreiber für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung geleistet wird, der Einkommensteuer unterliegt.

**Abziehbarkeit von vorweggenommenen, fehlgeschlagenen Erwerbsaufwendungen (IX R 24/16):** Im Streitfall hatte der Kläger an einen Dritten einen erheblichen Geldbetrag gezahlt im irrümlichen Glauben, damit seine Kaufpreisschuld für den Erwerb einer Immobilie sowie die für die Vermittlung geschuldete Provision zu begleichen. Der Dritte vereinnahmte die Geldbeträge indes für sich und der beabsichtigte Erwerb kam zunächst nicht zustande. Der IX. Senat wird insoweit zu entscheiden haben, ob Aufwendungen im Zusammenhang mit einem zunächst fehlgeschlagenen Immobilienerwerb als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

## Sonderausgaben

**Steuerbegünstigung nach § 7h EStG für ein Penthouse (X R 6/16):** Die Absetzung der Herstellungskosten für Maßnahmen der Modernisierung und Instandhaltung eines Gebäudes, das in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Inland liegt, beträgt nach § 7h EStG in den ersten acht Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 %. In dem Revisionsverfahren ist streitig, ob der erstmalige Aufbau

eines Penthouses auf eine in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befindliche Altbausubstanz der Sonderabschreibung nach § 7h EStG unterliegt.

## Familienleistungsausgleich

**Widerspruch gegen die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (III R 2/16):** In dem Verfahren wird der III. Senat voraussichtlich konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen derjenige Elternteil, bei dem das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, der Übertragung des ihm zustehenden Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes auf den anderen Elternteil wirksam widersprechen kann.

## Steuerfreie Einnahmen

**Übungsleiterfreibetrag (VIII R 17/16):** In dem Verfahren des VIII. Senats wird zu entscheiden sein, ob Verluste aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit steuerlich auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die Einnahmen den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigen.

## GEWERBESTEUER

**Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei von Reiseveranstaltern gebuchten Zimmerkontingenten (I R 28/16):** Im Rahmen der Gewerbesteuer werden dem Gewinn u.a. Teile der zuvor von der Bemessungsgrundlage abgezogenen Miet- und Pachtzinsen wieder hinzugerechnet, d.h. der Besteuerung unterworfen. Der Bundesfinanzhof wird dazu Stellung nehmen müssen, ob eine solche Hinzurechnung auch bei Reiseveranstaltern in Betracht kommt, die im Rahmen der Organisation von Pauschalreisen vor Ort Verträge über Reiseleistungen abschließen, welche - neben Beförderung, Verpflegung und Aktivitäten - auch Aufwendungen für Hotelzimmer und -kontingente enthalten.

**Gewährung der sog. erweiterten Kürzung für eine grundstücksverwaltende, gewerblich geprägte Personengesellschaft bei Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft (GrS 2/16):** Der IV. Senat vertritt in Abweichung von einem Urteil des I. Senats die Auffassung, dass die Beteiligung einer grundstücksverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft die Kürzung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, nicht generell ausschließt. Über die Möglichkeit der sog. erweiterten Kürzung im Einzelfall wird der Große Senat des Bundesfinanzhofs in dem Verfahren verbindlich zu entscheiden haben.

## DOPPELBESTEuerung / INTERNATIONALES STEUERRECHT

**Besteuerung von in Kanada ansässigen Rentnern (I R 8, 9/16):** Grundsätzlich unterliegen aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezogene Renten auch dann der deutschen Besteuerung, wenn der Rentner im Ausland ansässig ist. Die Frage, ob dieses Besteuerungsrecht nach dem 2001 abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada ausgeschlossen ist und die Renten allein der kanadischen Besteuerung unterliegen, wird in diesen beiden Verfahren zu klären sein.

**Besteuerung eines ausländischen Chortenor (I R 62/16):** Im Regelfall besteht - abweichend von Arbeitnehmern und Selbständigen - bei Künstlern und Musikern auch bei einer lediglich vorübergehenden Tätigkeit im Inland ein dortiges Besteuerungsrecht. Zu der Frage, ob diese Regelung auch für einen Kläger gilt, der als erster Chortenor eines Opernhauses durch sog. Chorzuzügerverträge für konkrete Opernprojekte verpflichtet wurde, wird der I. Senat in diesem Verfahren Stellung nehmen.

## UMSATZSTEUER

**Umsatzsteuer bei Freizeitparks (V R 6/16):** Für Theater, Konzerte und vergleichbare Darbietungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, ebenso für Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr zu entscheiden, ob auch auf Eintrittsgelder in Freizeitparks ganz oder teilweise der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewandt werden kann.

**Gutschriften an einen Empfänger, der weder Unternehmer ist noch eine Leistung erbracht hat (V R 27/16):** Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er weder Unternehmer ist noch eine Leistung ausführt, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Der Bundesfinanzhof wird dazu Stellung nehmen, ob diese Grundsätze auf die Erteilung von Gutschriften übertragbar sind.

**Umsatzsteuerbefreiung für Fahrschulen (V R 38/16):** Von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht unterliegt nicht der Umsatzsteuer. In dem anhängigen Revisionsverfahren wird zu entscheiden sein, ob dazu auch die Leistung einer Fahrschule gehört.

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Entschädigungszahlungen für die Auflösung von Pachtverhältnissen (XI R 3/16):** Der Kläger hatte ein Grundstück langjährig umsatzsteuerpflichtig verpachtet. Vor Ablauf der Pachtverträge schloss er mit seinen Pächtern eine Aufhebungsvereinbarung mit dem Ziel, das Grundstück anschließend umsatzsteuerfrei zu veräußern. Für die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses zahlte der Kläger an die Pächter Entschädigungen zuzüglich Umsatzsteuer. Der XI. Senat wird zu klären haben, ob der Verpächter die gezahlte Umsatzsteuer voll, teilweise oder gar nicht als Vorsteuer abziehen darf. Dies hängt nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG davon ab, ob und inwieweit der Kläger die Leistung (Einwilligung zur Aufhebung der Verträge) zur Erbringung umsatzsteuerpflichtiger (Verpachtung) bzw. -steuerfreier Umsätze (Veräußerung) bezogen hat.

**Ermittlung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung bei Differenzbesteuerung (XI R 7/16):** Umsatzsteuer wird von sog. Kleinunternehmern nicht erhoben (§ 19 UStG). Im Verfahren wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob bei der Ermittlung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung bei einem Unternehmer, der als Wiederverkäufer der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) unterliegt, auf die Gesamteinnahmen abzustellen ist oder ob nur die Differenzumsätze (d.h. die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis) für die Berechnung der Umsatzgrenze zu berücksichtigen sind.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

**Verjährter Pflichtteilsanspruch als Nachlassverbindlichkeit (II R 1/16):** Der II. Senat wird in diesem Verfahren Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen, ob die Geltendmachung eines bereits verjährten Pflichtteilsanspruchs bei einem späteren Erwerb des Pflichtteilsberechtigten durch Erbanfall zu einer abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG führt.

**Steuerbefreiung von Familienheimen bei Eigentumsanwartschaft (II R 14/16):** Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG bleibt der Erwerb des Eigentums an einem im Inland bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Voraussetzungen dieser Steuerbefreiung auch dann erfüllt sind, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes zwar wirtschaftlicher, aber mangels Grundbucheintragung noch nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Familienheims war.

## STROMSTEUER

**Steuerentlastung für Strom während des Aufenthalts eines Schiffs in einer Werft (VII R 3/16):** Die Stromsteuer entsteht bei Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch die landseitige Stromversorgung von Schiffen während des Aufenthalts in einer Werft. Es besteht eine Steuerentlastung bei Verbrauch des Stroms für die bordeigene Infrastruktur. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob allein der Stromverbrauch zur Stromversorgung der Schiffe während der üblichen Liegezeiten im Hafen (z.B. zur Be- und Entladung) entlastungsfähig ist oder auch der Verbrauch bei Aufhalten in einer Werft zu Reparaturzwecken.

## ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

**Erstattung von Antidumpingzoll nach Zollabfertigung (VII R 28/16):** Das Verfahren wirft die Frage auf, ob die Erstattung von Antidumpingzoll begehrt werden kann, wenn die Zollanmeldung nachträglich korrigiert und die erforderliche Handelsrechnung nachträglich vorgelegt wurde.

**Einreihung von Laserdioden mit weiteren Bestandteilen (VII R 9/16):** Das Verfahren behandelt die Frage, ob Laserdioden mit weiteren Bauteilen als Laserdiode in die Unterpos. 8541 40 10 KN oder als Halbleiterlaser in die Unterpos. 9013 20 00 KN einzureihen sind.

## MARKTORDNUNGSRECHT

**Festsetzung einer Überschussabgabe nach Aufhebung der EU-Milchquotenregelung (VII R 29/16):** In dem Verfahren wird zu entscheiden sein, ob eine Überschussabgabe für eine Überproduktion von Milch noch zu einem Zeitpunkt festgesetzt werden kann, in dem die zugrundeliegenden EU-Milchquotenregelungen bereits aufgehoben waren.

## ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT

**Verfassungsrechtliche Beurteilung der Vollverzinsung (III R 10/16 und III R 16/16):** Der Unterschiedsbetrag, der sich bei der Festsetzung u.a. der Einkommensteuer, deren Aufhebung oder Änderung ergibt, ist zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 %. In den beiden Verfahren wird voraussichtlich die Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung für Zinslaufzeiten in den Jahren 2011, 2012 und 2013, auch hinsichtlich der Höhe des gesetzlich vorgesehenen Zinssatzes, auf dem Prüfstand stehen.

**Bauabzugssteuer: Betriebsausgabenabzug trotz fehlender Empfängerbenennung (IV R 11/16):** Eine inländische Kommanditgesellschaft (KG) hatte umfangreiche Bauleistungen britischer Subunternehmer in Anspruch genommen. Bei diesen handelte es sich um wirtschaftlich inaktive Domizilgesellschaften. Die KG nahm von den Gegenleistungen den Steuerabzug für Rechnung der Subunternehmer vor und führte diese Bauabzugssteuer an das Finanzamt ab. Der IV. Senat wird darüber zu befinden haben, ob das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung kürzen durfte, dass die KG die tatsächlichen Zahlungsempfänger nicht benennen kann.

**Auskunftsanspruch eines privaten Unternehmens gegen eine Anstalt des öffentlichen Rechts (VII R 20/16):** Das Verfahren behandelt u.a. die Frage, ob ein privates Unternehmen einen Auskunftsanspruch zur Umsatzbesteuerung einer Anstalt des öffentlichen Rechts hat zwecks Vorbereitung einer Konkurrentenklage, wenn im Bereich der Abholung und des Transports von privatem Hausmüll ein Wettbewerbsverhältnis besteht zwischen einem privaten Unternehmen und der Anstalt des öffentlichen Rechts, das zu einer Umsatzsteuerpflicht der Anstalt des öffentlichen Rechts führen könnte.

**Einkommensteuerrechtliche Auswirkungen einer Restschuldbefreiung (IX R 30/16):** In diesem Verfahren wird der IX. Senat zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang die am Ende der Wohlverhaltensperiode erteilte Restschuldbefreiung einkommensteuerrechtlich auf den Zeitpunkt der Betriebseinstellung zurück wirkt oder ob sie in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, in dem sie erteilt wurde.



IM JAHR 2017 ZU ERWARTENDE  
ENTSCHEIDUNGEN VON  
BESONDERER BEDEUTUNG





## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

#### **Rückstellung für die Rücknahme und Entsorgung von Energiesparlampen (I R 70/15):**

Seit 2005 sind die Hersteller gesetzlich verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte abzuholen und zu entsorgen. Ob diese Verpflichtung es ermöglicht, für zukünftige Aufwendungen für die Entsorgung von Leuchtmitteln eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden und diese Aufwendungen damit bereits jetzt steuerlich geltend zu machen, wird der I. Senat in diesem Streitfall zu entscheiden haben.

**Anrechnung von Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung auf den Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters (III R 41/14):** Der III. Senat wird zu klären haben, ob Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung, die vereinbarungsgemäß auf den Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters angerechnet wurden, bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erfassen sind oder steuerfreie Kapitalerträge i.S. des EStG 2004 darstellen.

**Goldfinger (IV R 50/13):** In dem Verfahren gründeten im Inland ansässige Personen in Großbritannien eine Personengesellschaft nach britischem Recht und unterhielten dort ein Büro. Zeitnah nahmen sie den kreditfinanzierten Eigenhandel u.a. mit Edelmetallen auf und erwarben zum Jahresende Gold im Wert von 30 Mio. \$. Der IV. Senat wird zu entscheiden haben, ob mit dieser Tätigkeit ein Gewerbebetrieb unterhalten wird und sich in der Folge die Anschaffungskosten für das Gold tarifmindernd auf die deutsche Einkommensteuer auswirken können.

**Pauschale Einkommensteuer für Geschenke als Betriebsausgabe (IV R 13/14):** Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen den Gewinn des Schenkenden nicht mindern, wenn sie 35 € (vor 2004 40 €) pro Empfänger übersteigen. Gleichwohl hat der Empfänger den Vorteil zu versteuern, sofern die Geschenke zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. Hierfür ist eine Pauschalierung der Einkommensteuer vorgesehen. In dem beim IV. Senat anhängigen Verfahren ist streitig, ob der Schenkende, der die pauschale Einkommensteuer für den Empfänger übernimmt, diese als Betriebsausgabe abziehen kann.

**Lizenzverträge über die Verwertung von Filmen (IV R 23/14):** In dem Verfahren wird über die Bilanzierung einer „Schlusszahlung“ gestritten, die am Ende der Laufzeit eines Lizenzvertrages über die Verwertung von Filmen zu leisten ist. Es stellt sich die Frage, ob die Zahlung bereits ab dem Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung des Films zeitanteilig als rückständige Lizenzgebühr bilanziert werden muss. Dann würde sie sich nicht erst am Ende der Laufzeit des Vertrages gewinnerhöhend auswirken.

**Berücksichtigung von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten im Geltungsbereich des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts - MoMiG - (IX R 5/15, IX R 36/15, IX R 51/15):** Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zählten zu den nachträglichen Anschaffungskosten einer Beteiligung i.S. des § 17 Abs. 2

EStG u.a. auch Leistungen des Gesellschafters aus einem der Kapitalgesellschaft hingegebenen Darlehen, wenn dieses zivilrechtlich als eigenkapitalersetzend anzusehen war. Mit dem Wegfall des zivilrechtlichen Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG zum 1. November 2008 ist der gesellschaftsrechtliche Anknüpfungspunkt der bisherigen BFH-Rechtsprechung entfallen. Der IX. Senat wird daher zu entscheiden haben, ob und unter welchen Voraussetzungen auch künftig Verluste eines Gesellschafters aus einem der Gesellschaft gewährten Darlehen einkommensteuermindernd zu berücksichtigen sind.

**Drei-Objekte-Grenze beim gewerblichen Grundstückshandel (X R 7/15, X R 8/15, X R 9/15):** Der X. Senat hat in den Revisionsverfahren zu prüfen, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn der Steuerpflichtige über einen Immobilienmakler zunächst vier von fünf Eigentumswohnungen anbietet, die von ihm in den davorliegenden Jahren saniert wurden, und er drei dieser Wohnungen in einem Zeitraum von drei Monaten verkauft sowie die vierte Wohnung zwei Monate später seiner Ehefrau schenkt. Zudem wird zu entscheiden sein, ob der Verkauf dieser Eigentumswohnung durch die Ehefrau sieben Monate nach der Schenkung zu berücksichtigen ist.

**Kostendeckelung bei Firmen-PKW ab 2006 (X R 28/15):** Die Höhe des pauschalen Nutzungswerts für die Privatnutzung von Firmen-Pkw wird auf die Gesamtkosten beschränkt. Im Revisionsverfahren ist zu klären, ob durch den Ausschluss der 1%-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG für Pkw im gewillkürten Betriebsvermögen ab dem Veranlagungszeitraum 2006 nunmehr auch eine solche Deckelung zwingend auf 50% der tatsächlich angefallenen Kosten für diese Pkw geboten ist - insbesondere bei Gebrauchtwagen.

**Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übergabe eines verpachteten Gaststättenbetriebs (X R 59/14):** Im Mittelpunkt des Revisionsverfahrens steht die Frage, ob die unentgeltliche Betriebsübergabe eines verpachteten Gaststättenbetriebes im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 6 Abs. 3 EStG zu Buchwerten möglich ist, wenn der Übertragende sich den uneingeschränkten Nießbrauch an der einzigen wesentlichen Betriebsgrundlage, dem Grundbesitz, vorbehält und weiterhin aus dessen Verpachtung gewerbliche Einkünfte erklärt.

**Tauschweise an einen Dritten überlassenes Grundstück als wesentliche Betriebsgrundlage i.S. einer Betriebsaufspaltung (X R 34/15):** Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Frage, ob ein Grundstück, das eine GmbH von ihrem Alleingesellschafter anmietet, auch dann wesentliche Betriebsgrundlage und damit zur Begründung einer Betriebsaufspaltung geeignet ist, wenn die GmbH es nicht selbst nutzt, sondern einem Dritten zur Nutzung überlässt, damit dieser der GmbH ein in seinem Eigentum stehendes, für die GmbH funktional wesentliches Grundstück zur Nutzung überlässt.

**Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte (X R 62/14 und X R 12/15):** Nach § 35 EStG wird die Gewerbesteuer pauschaliert auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet. Hierdurch wird insbesondere die Doppelbelastung gewerblicher Einkünfte mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer gemindert. Die Anrechnung der Gewerbesteuer ist nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

In den Revisionsverfahren wird zu entscheiden sein, ob diese Begrenzung der Steuerermäßigung bei Beteiligungen an mehreren Mitunternehmerschaften und bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften für jede Beteiligung getrennt (betriebsbezogen) oder zusammengefasst (unternehmerbezogen) zu ermitteln ist.

**Teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts - strenge versus modifizierte Trennungstheorie (GrS 1/16):** Wird ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten innerhalb der betrieblichen Sphären von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) übertragen, ist dieser Transfer ertragsteuerlich dahingehend privilegiert, dass kein steuerbarer Gewinn entsteht. Auf Vorlage des X. Senats (X R 28/12) wird der Große Senat des Bundesfinanzhofs in dem Verfahren zur Reichweite dieser Steuerprivilegierung für den Fall Stellung nehmen, dass ein Grundstück teils privilegiert gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und teils gegen ein (nicht privilegiertes verbilligtes) Entgelt aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer betrieblichen Personengesellschaft übertragen wird. Nach der vom IV. Senat vertretenen sog. modifizierten Trennungstheorie komme es dabei nur dann zu einer Gewinnrealisation, wenn die Gegenleistung (Teilentgelt) den Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts übersteigt. Der X. Senat vertritt in seinem Vorlagebeschluss demgegenüber die Auffassung der sog. strengen Trennungstheorie. Danach komme es bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts stets zu einer anteiligen Gewinnrealisation, weil der Vorgang in einen entgeltlichen und einen (privilegiert) unentgeltlichen Teil aufzuteilen sei.

## Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

**Mehrergebnis aufgrund einer Betriebsprüfung (III R 17/15):** Gegenstand des Verfahrens ist die Zurechnung von Mehrergebnissen aufgrund einer Betriebsprüfung bei aufgelösten Mitunternehmerschaften. Der III. Senat wird voraussichtlich klären, wie es sich auswirkt, dass ein Erstattungsanspruch der übrigen Gesellschafter gegen den Mitgesellschafter, dem der Mehrgewinn wirtschaftlich zugutegekommen ist, in einem einheitlichen Auseinandersetzungsanspruch aufgeht.

**Betriebsausgaben eines nebenberuflich tätigen Übungsleiters (III R 23/15):** Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter sind bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen jährlichen Freibetrags von 2.100 € (Streitjahr 2012) steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. In dem vorliegenden Verfahren wird der III. Senat entscheiden, ob die den Freibetrag übersteigenden Ausgaben aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit als Betriebsausgaben zum Abzug zuzulassen sind, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit den Freibetrag unterschreiten.

**Betrieb einer Blindenführhundeschule als freiberufliche Tätigkeit (VIII R 11/15):** In dem Verfahren des VIII. Senats besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme, ob der Inhaber einer Hundeschule, in der Blindenführhunde ausgebildet werden, unterrichtend bzw.

erzieherisch tätig ist, oder ob hierfür erforderlich ist, dass diese Tätigkeit gegenüber Menschen ausgeübt wird.

**Heileurythmie als freiberufliche Tätigkeit (VIII R 26/15):** Der VIII. Senat hat zu entscheiden, ob ein Heileurythmist eine ähnliche Tätigkeit im Sinne § 18 EStG ausübt, die derjenigen des Katalogberufes „Heilpraktiker“ oder „Krankengymnast“ oder eines anderen als ähnlich anerkannten Berufes vergleichbar ist.

## Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

**Zahlungen eines Sportverbands an Vereinsspieler als Arbeitslohn (VI R 26/15):** Zuwendungen durch Dritte sind Arbeitslohn, wenn sie ein Entgelt „für“ eine Leistung bilden, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Dabei muss sich die Zuwendung für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Im Streitfall ist darüber zu entscheiden, ob die Zahlungen eines Sportverbands an Vereinsspieler für die Teilnahme an Länder- und Auswahlspielen, sowie an Vorbereitungslehrgängen und Trainingslagern, als Arbeitslohn des Vereins anzusehen ist.

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen (VIII R 11/14):** Der VIII. Senat wird prüfen müssen, ob Verluste aus Kapitalvermögen, die der sog. Abgeltungsteuer unterliegen mit positiven Kapitaleinkünften, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, verrechnet werden können.

**Verlust einer Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (VIII R 13/15):** Der VIII. Senat wird dazu Stellung zu nehmen müssen, ob der Totalausfall einer privaten Darlehensforderung wegen Insolvenz des Darlehensnehmers nach dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer und der Abkehr von der Nichtsteuerbarkeit von Vorgängen auf der Vermögensebene zu steuerwirksamen Verlusten führt.

**Beteiligungsgrenze nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG (VIII R 27/15):** In dem Verfahren wird zu prüfen sein, ob auch mittelbare Beteiligungen bei der Ermittlung der 10%igen Beteiligungsgrenze zu berücksichtigen sind. Dies führt für den Steuerpflichtigen zwingend zu einer Besteuerung seiner Zinseinkünfte im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nach dem progressiven Einkommensteuertarif unter Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten.

**Beteiligungsgrenze nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG (VIII R 1/15):** In dem Verfahren wird darüber zu entscheiden sein, ob dem Steuerpflichtigen auch eine mindestens 1%ige mittelbare Beteiligung (über einen Organträger) ein Wahlrecht zur Besteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif und dem damit verbundenen Abzug der tatsächlichen Werbungskosten eröffnet oder es andernfalls bei der sog. Abgeltungssteuer verbleibt.

**Kapitalertragssteuer bei Betrieben gewerblicher Art (VIII R 42/15, VIII R 75/13, VIII R 43/15):** In mehreren Verfahren wird sich der Bundesfinanzhof mit der Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art beschäftigen. Streitig ist jeweils die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Zum einen wird der Bundesfinanzhof zu beantworten haben, welche Anforderungen an die - Kapitalertragsteuer vermeidende - Zuführung des Gewinns zu den Rücklagen zu stellen sind und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Einbringung des Betriebs gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft die - Kapitalertragsteuer auslösende - Auflösung der Rücklagen zur Folge hat. Zum anderen wird der Bundesfinanzhof dazu Stellung nehmen, ob das handelsrechtliche Jahresergebnis eines Betriebs gewerblicher Art um die Verluste eines anderen Betriebs gewerblicher Art zu kürzen ist.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Einkünfte im Zusammenhang mit der Beendigung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds (IX R 26/16):** Gegenstand des Streitfalls ist die einkommensteuerrechtliche Einordnung eines Darlehensverzichts seitens der den Beteiligungserwerb finanzierenden Bank im Zusammenhang mit der Beendigung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds.

## Sonderausgaben

**Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen (X R 26/15):** In dem Revisionsverfahren muss der X. Senat entscheiden, ob die Zahlung von Schulgeld an ein inländisches Unterrichtsinstitut, das im Vollzeitunterricht auf die externe staatliche Mittlere Reife- bzw. Abiturprüfung vorbereitet, als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abgezogen werden kann, auch wenn ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde nicht vorgelegt wird.

## Außergewöhnliche Belastungen

**Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Eizellspende als außergewöhnliche Belastung (VI R 20/15 und VI R 34/15):** Die künstliche Befruchtung im Wege der Eizellspende mit einer von einer fremden Frau erlangten Eizelle verstößt gegen die ärztliche Berufsordnung und ist nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland strafbar. Der VI. Senat wird die Frage zu klären haben, ob die Aufwendungen für eine solche Eizellspende trotzdem als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Maßnahme erlaubt, unter Beachtung der dortigen Rechts- und Berufsordnung durchgeführt wurde.

**Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Beschäftigung zusätzlicher privater Pflegekräfte (VI R 55/15):** Ein stationär in einem Pflegeheim untergebrachter Steuerpflichtiger beschäftigt zu seiner zusätzlichen Versorgung und Betreuung private Pflegekräfte. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, in welcher Höhe

die hierfür geleisteten Aufwendungen als angemessen anzusehen und als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind.

**Steuerliche Berücksichtigung von Scheidungskosten (VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15):** Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn dem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (außergewöhnliche Belastungen). Ab dem Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Berücksichtigt werden nur noch solche Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. In den anhängigen Verfahren wird der VI. Senat entscheiden, ob Prozesskosten für eine Ehescheidung nach der gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

## Steuerfreie Einnahmen

**Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber (VIII R 17/13):** In dem Verfahren ist die Frage zu beantworten, ob Eingliederungszuschüsse im Sinne des § 3 Nr. 2b EStG auch dann steuerfrei sind, wenn sie Arbeitgebern gewährt werden.

## Tarif

**Verfassungsmäßigkeit von § 35 EStG (VIII R 25/15):** Dem VIII. Senat wird sich die Frage stellen, ob die Beschränkung der tariflichen Steuerermäßigung auf gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt.

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

**Schädlicher Anteilserwerb bei Mehrzahl von Erwerbern (I R 30/15):** Nach den Regelungen des Körperschaftsteuerrechts hat ein sog. schädlicher Beteiligungserwerb einen (anteiligen) Wegfall von steuerlichen Verlusten zur Folge. Ein solcher Beteiligungserwerb liegt vor, wenn Anteilsübertragungen an einen Erwerber bestimmte Schwellenwerte überschreiten, wobei eine „Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen“ als ein Erwerber gilt. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Gruppe anzunehmen ist, wird der I. Senat in diesem Verfahren präzisieren.

**Steuerbarkeit von testamentarischen Zuwendungen an Kapitalgesellschaft (I R 50/16):** In diesem Verfahren steht die Frage in Streit, ob eine testamentarische Zuwendung, die eine als Kapitalgesellschaft organisierte Heimbetreiberin von einem ihrer Bewohner erhalten hat, eine Betriebseinnahme darstellt. Zugleich wird der I. Senat sich mit der Frage auseinander setzen müssen, ob das Zusammenfallen von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer mit dem Gleichheitssatz und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar ist.

**Förderung der Kunst bei Lagerung von Kunstwerken in Privaträumen (V R 51/15):** Die Förderung der Kunst ist steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt. Der Bundesfinanzhof wird sich dazu äußern, ob es dafür ausreicht, dass eine Stiftung Kunstwerke in den Wohnräumen ihres Stifters aufbewahrt, wo sie der Allgemeinheit kaum zugänglich sind.

**Gemeinnützigkeit einer nur aus Männern bestehenden Freimaurerloge (V R 52/15):** Die steuerrechtliche Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig setzt voraus, dass er der Förderung der Allgemeinheit dient. In dem anhängigen Revisionsverfahren ist zu klären, ob ein Verein, der ausschließlich Männer aufnimmt, eine solche Förderung leisten kann.

## GEWERBESTEUER

**Besteuerung eines Fußballschiedsrichters (I R 98/15):** Gegenstand dieses Verfahrens ist die bislang nicht höchstrichterlich geklärte Frage, ob ein national und international tätiger Fußballschiedsrichter gewerbliche Einkünfte erzielt und damit auch der Gewerbesteuer unterliegt. Zudem wird der I. Senat hinsichtlich der im Ausland geleiteten Spiele aller Voraussicht nach klären müssen, ob ein Schiedsrichter den besonderen abkommensrechtlichen Regelungen für Sportler unterfällt, die im Regelfall ein Besteuerungsrecht des Staates vorsehen, in dem der Sportler tätig wurde.

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

**Refinanzierungsaufwendungen eines im Ausland ansässigen Gesellschafters einer inländischen Personengesellschaft (I R 92/12):** Finanziert ein Gesellschafter einer inländischen Personengesellschaft seine Beteiligung mit einem Darlehen, sind die gezahlten Zinsen grundsätzlich auch dann von der inländischen Bemessungsgrundlage abziehbar, wenn der Gesellschafter im Ausland ansässig ist. Ob dies auch dann noch der Fall ist, wenn der Gesellschafter seinen Anteil an der inländischen in eine ausländische Personengesellschaft einbringt, ist Gegenstand dieses Rechtsstreits. Zudem wird sich der I. Senat mit Regelungen auseinander setzen müssen, die eine doppelte Geltendmachung von Verlusten sowohl im Inland als auch im Ausland - den sog. double dip - verhindern sollen.

**Abzugsfähigkeit von Verlusten ausländischer Betriebsstätten (I R 2/15):** Erzielt ein inländisches Unternehmen mit einer ausländischen Betriebsstätte Verluste, sind diese primär im Betriebsstättenstaat abzuziehen und können im Regelfall bei der inländischen Besteuerung nicht oder nur eingeschränkt geltend gemacht werden. In dem Streitfall wird der I. Senat u.a. darüber befinden müssen, ob eine solche Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten - insbesondere vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union - mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten vereinbar ist. Vergleichbare Fragen stellen sich auch in den Verfahren I R 17/16 und I R 18/16.

## UMSATZSTEUER

**Rechtsirrigte Beurteilung von „Bauträgerfällen“ – Korrektur nach § 27 Abs. 19 UStG (V R 16/16, V R 24/16):** In einer Vielzahl sogenannter „Bauträgerfälle“ haben Steuerpflichtige und Finanzämter irrtümlich eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft angenommen. Für die Korrektur dieser Fälle wurde mit § 27 Abs. 19 UStG eine besondere Vorschrift eingefügt, die mehrere teils hoch umstrittene Rechtsfragen aufwirft. Der Bundesfinanzhof wird dazu eine erste höchstrichterliche Entscheidung treffen.

**Unternehmereigenschaft eines Pokerspielers (XI R 37/14):** Im Verfahren ist streitig, unter welchen Voraussetzungen ein Pokerspieler mit den von ihm erzielten Gewinnen der Umsatzbesteuerung unterliegt. Für die Ertragsteuer hat der X. Senat mit Urteil vom 16. September 2015 (X R 43/12) entschieden, dass Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen können.

**Vorsteuerabzug aus den Baukosten einer Sporthalle (XI R 12/15):** Gegenstand dieses Verfahrens ist der (teilweise) Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus Herstellungskosten für die Errichtung einer Mehrzweckhalle, die sie anschließend (neben einer Nutzung zu hoheitlichen Zwecken) auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein geringes, nicht dem Wert der Hallenüberlassung entsprechendes Entgelt vermietet. Der XI. Senat wird zu klären haben, ob die Vereinbarung eines nur geringen „symbolischen“ Entgelts einer Entgeltlichkeit des Umsatzes entgegensteht.

**Mandantenbezogene Angabepflichten in Deutschland ansässiger Rechtsanwälte in der Zusammenfassenden Meldung (XI R 15/15):** Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die rechtsberatende Leistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Mandanten erbringt. Sie wehrt sich unter Berufung auf das u.a. Rechtsanwälten zustehende Auskunftsverweigerungsrecht (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO) gegen die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihrer Mandanten in der von ihr abzugebenden Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG).

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Vermietung von Abstellplätzen an Kfz-Händler (XI R 20/15):** In diesem Verfahren wird der XI. Senat zu klären haben, ob die Vermietung von Abstellplätzen an Kfz-Händler steuerfrei oder steuerpflichtig ist, wenn die Kfz-Händler die Stellplätze zum Abstellen von Fahrzeugen zu Verkaufszwecken nutzen. Die Vermietung von Grundstücken ist steuerfrei, die Vermietung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen steuerpflichtig. Ferner ist streitig, ob es als Nebenleistung zur Überlassung der Abstellflächen oder als selbständige Leistung anzusehen ist, wenn der Vermieter die Aufstellung von Bürocontainern (Verkaufsbüros) und das Anbringen von Werbeschildern durch die Kfz-Händler duldet.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

**Besteuerung eines vom Erblasser nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs als Erwerb (II R 21/14):** In dem Revisionsverfahren stellt sich u.a. die Frage, ob ein



Pflichtteilsanspruch des Erblassers am Nachlass eines Dritten bei der Erbschaftsteuerfestsetzung des Erben zu berücksichtigen ist, obwohl der Erblasser zu seinen Lebzeiten den Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht hat.

**Festsetzung von Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung (II R 54/15 und II R 32/16):** Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. In den Revisionsverfahren wird zu entscheiden sein, ob die ertragsteuerrechtliche Erfassung der verdeckten Gewinnausschüttung der Festsetzung von Schenkungsteuer entgegensteht.

**Pflegefreibetrag für Verwandte in gerader Linie (II R 37/15):** Hat der Erbe den Erblasser vor dessen Tod unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder Unterhalt gewährt, so kann er einen Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 € steuermindernd geltend machen, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. In dem Revisionsverfahren streiten die Beteiligten darüber, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen dieser Pflegefreibetrag einem Erben zu gewähren ist, der als Verwandter in gerader Linie dem Erblasser gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet war.

**Einbeziehung der Beschäftigten nachgeordneter Gesellschaften bei der Lohnsummenregelung (II R 57/15):** Die Lohnsummenregelung findet nach § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG alte Fassung u.a. dann keine Anwendung, wenn der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat (jetzt nach § 13a Abs. 3 Satz 3 ErbStG Nichtanwendung bei nicht mehr als fünf Beschäftigten). In dem Revisionsverfahren wird der II. Senat zu entscheiden haben, ob bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten des Betriebs die Beschäftigten nachgeordneter Gesellschaften auch für den Zeitraum vor dem 7. Juni 2013 einzubeziehen sind, als dies noch nicht gesetzlich vorgeschrieben war.

**Nichtanwendung des Ehegattenfreibetrags für beschränkt Steuerpflichtige (II R 53/14 und II R 2/16):** In den Revisionsverfahren wird sich der II. Senat mit der Frage befassen, ob die Nichtanwendung des Ehegattenfreibetrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von 500.000 € für beschränkt steuerpflichtige Personen unionsrechtswidrig ist. Das Bundesministerium der Finanzen ist den Verfahren beigetreten.

## GRUNDERWERBSTEUER

**Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierung im Konzern (II R 50/13, II R 36/14, II R 58/14, II R 62/14, II R 63/14, II R 53/15, II R 56/15):** Gegenstand der Revisionsverfahren ist die Regelung zur Nichterhebung der Grunderwerbsteuer bei Umwandlungsvorgängen im Konzern nach § 6a GrEStG. In dem Verfahren II R 36/14 stellt sich z.B. die Frage, ob die Steuervergünstigung für eine Ausgliederung auf eine neu gegründete Gesellschaft im Konzern auch dann gewährt werden kann, wenn wegen der Neugründung der Gesellschaft die fünfjährige Vorbehaltensfrist nicht eingehalten wurde. Das Bundesministerium der Finanzen wurde zum Beitritt aufgefordert (vgl. BFH-Beschlüsse jeweils vom 25. November 2015 II R 50/13, BFH/NV 2016, 236; II R 36/14, BFH/NV 2016,

239; II R 62/14, BFHE 251, 504, BStBl II 2016, 167 und II R 63/14, BFHE 251, 509, BStBl II 2016, 170) und ist diesen Verfahren auch beigetreten.

## ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT

**Zuständigkeit der Familienkassen (III R 31/15):** Der III. Senat wird in diesem Verfahren voraussichtlich darüber zu entscheiden haben, ob der Beschluss des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit über die Zuständigkeit der Familienkassen ein Organisationsakt bezüglich der sachlichen oder der örtlichen Behördenzuständigkeit ist. In diesem Zusammenhang könnte sich für den III. Senat auch Gelegenheit zur Stellungnahme bieten zu der Frage, ob eine tatsächlich zuständige Behörde über den Einspruch gegen den von einer unzuständigen Behörde erlassenen Verwaltungsakt entscheiden kann.

**Pfändung der Ansprüche aus einem Internet-Domainvertrag (VII R 27/15):** Das Verfahren betrifft die Frage, ob der Domainverwalter als Schuldner der Ansprüche aus einem Domainvertrag mit dem Vollstreckungsschuldner als Drittschuldner in Anspruch genommen werden kann und ob ein Leistungsverbot rechtswidrig ist, wonach Verfügungen des Vollstreckungsschuldners, die zu einer Änderung oder ggf. Löschung der Domain führen würden, nicht auszuführen sind.

**Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts (IX R 24/15):** Die Beteiligten streiten über den Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlusts i.S. von § 17 Abs. 4 EStG. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob die Bindungswirkung einer im finanzgerichtlichen Verfahren in diesem Zusammenhang getroffenen tatsächlichen Verständigung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage dadurch entfällt, dass die Beteiligten die fehlende verfahrensrechtliche Umsetzbarkeit der tatsächlichen Verständigung wegen Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids erst im Anschluss an die Verständigung erkannt haben.

**Zeitnahe Mittelverwendung bei einer großen gemeinnützigen Körperschaften mit mehreren Bankkonten (X R 13/15):** Mit dem Verfahren wird die Frage an den X. Senat herangetragen, ob dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) bei einer großen gemeinnützigen Körperschaft, die mehrere Bankkonten unterhält, nur dann Genüge getan ist, wenn der konkrete Geldeingang auf einem projektbezogenen Spenden-Bankkonto innerhalb der gesetzlichen Frist für die gemeinnützigen Zwecke verwendet wird, oder ob es genügt, wenn die projektbezogenen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist aus einem Guthaben bezahlt werden, das auf einem *a n d e r e n* Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft besteht.

## INSOLVENZRECHT

**Aufrechnungsbefugnis nach Durchführung eines englischen Insolvenzverfahrens (VII R 13/15):** Das Verfahren beschäftigt sich mit der Frage, ob prozess- und materiellrechtlich nur englisches (Insolvenz-)Recht anzuwenden ist und Steuerschulden aufgrund englischer Restschuldbefreiung („discharge“) - abweichend vom deutschen Recht erloschen - sind.



